



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2019/0498
	Verantwortlich:	Dez. 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Grundstücksverkäufe im Einfluss des Gemeinderates belassen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.05.2019	2	x	

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Wie bereits in der Beschlussvorlage Nr. 2019/0154 erläutert, ist eine Anpassung der Wertgrenzen für Erwerbe und Verkäufe von Grundstücken, die Ausübung von Vorkaufsrechten und die Bestellung von dinglichen Rechten notwendig. Dies insbesondere aufgrund von Preissteigerung in Verbindung mit dem erhöhten Aufkommen der Prüfung von Vorkaufsrechten.

Die Trennung zwischen Erwerb und Veräußerung hält die Stadtverwaltung für nicht zielführend, da gleichermaßen die strengen kommunalrechtlichen Vorgaben gelten.

Auch die Intention, dass die Stadtverwaltung grundsätzlich ihre Immobilien behalten soll, weil nur so sie wesentlichen Einfluss darauf hat, wurde bereits in vergleichbarer Weise in der Beschlussvorlage Nr. 2019/0135 „Vergabe von Grundstücken der Stadt und ihrer Gesellschaften grundsätzlich im Erbbaurecht statt Verkauf“ ausreichend behandelt und abgelehnt. Die Stadtverwaltung sollte dahingehend keine Einschränkungen erfahren, dass auch kleinere Grundstücksverkäufe vom Gemeinderat beschlossen werden müssen und somit ein erhöhter Mehraufwand entsteht und personelle Kapazitäten unnötig gebunden werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.